

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 85 (1976)
Heft: 5

Artikel: Der Weg der Genfer Abkommen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Weg der Genfer Abkommen

Vom 21. April bis 11. Juni tagte in Genf die dritte Session der diplomatischen Konferenz zur Beratung von zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen, die vom IKRK unter ausgiebiger Konsultation von Regierungsexperten und weiteren Fachleuten vorbereitet worden waren. Über die Ziele und Probleme der neu hinzu-

kommenden Regeln orientierte der Artikel von Professor Hans Haug «Die Genfer Konferenz für humanitäres Völkerrecht», der im Anschluss an die zweite Session in Heft 5, 1975 erschien. Der heutige Beitrag – einer Publikation des IKRK entnommen – zeichnet die bisherige Entwicklung der Genfer Konventionen seit 1859 nach.

Ursprung

Das humanitäre Völkerrecht schützt den Menschen vor den Auswirkungen des Krieges und geht jeden einzelnen von uns an. Man kennt es jedoch noch nicht genug. Wann kann man sich auf dieses Recht berufen und welchen Schutz gewährt es?

«Das humanitäre Recht ist ein Zweig des Völkerrechts, das sich vom Menschlichkeitsgefühl leiten lässt und seinen Schwerpunkt auf den Schutz des Menschen verlagert.» Diese Zitierung ist einer Veröffentlichung von Jean Pictet entnommen und steckt den Bereich dieses Rechts ab, das darauf abzielt, *die Leiden aller Opfer von bewaffneten Konflikten, die sich in der Gewalt des Feindes befinden, zu lindern, ganz gleich ob es sich um Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene oder Zivilpersonen handelt.*

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurden nur gelegentlich Abkommen zum Schutz der Opfer des Kriegs geschlossen, an die ausserdem nur die vertragsschliessenden Parteien, strikte nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit, gebunden waren. In Wirklichkeit handelte es sich um militärische Kapitulationsverträge, die in den meisten Fällen nur für die Dauer eines Konflikts galten.

Die eng mit der Rotkreuzbewegung verbundene Entstehung des humanitären Rechts ändert diese Situation grundlegend; von nun an sind die Staaten durch einen universalen Vertrag gebunden, der *jederzeit und unter allen Umständen anwendbar ist.* Dies stellt einen ungeheuren Fortschritt dar.

Von 1859 bis 1949

Im Jahre 1859 reist Henry Dunant durch die brennende und blutende Lombardei. Er trifft am Abend nach einer grausamen Schlacht in Solferino ein und stellt mit Entsetzen fest, dass Tausende von verwundeten Soldaten im Stich gelassen und ohne Betreuung dem sicheren Tod ge-

weht sind. Diese schreckliche Vision steht am Anfang der Rotkreuzidee.

Nachdem er zunächst an Ort und Stelle mit provisorischen Mitteln eine Hilfsaktion durchgeführt hat, will er der Welt verkünden, was er gesehen hat, und veröffentlicht sein Buch, das ganz Europa erschüttern sollte: «Eine Erinnerung an Solferino». Er schildert, was er gesehen hat und schlägt eine Lösung vor: Man muss in Friedenszeiten «freiwillige Helfer» ausbilden und durchsetzen, dass sie in Kriegszeiten als «neutral» erklärt werden und bis aufs Schlachtfeld gehen dürfen. Sie sollen die ungenügenden Sanitätsdienste der Armeen unterstützen.

Vier Genfer Bürger schliessen sich Dunant an: G. Moynier, General G.-H. Dufour und die Ärzte L. Appia und T. Maunoir. Sie gründen das «Internationale Hilfskomitee für Verwundete» – aus dem später das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hervorgeht. Dank ihrer Begeisterung und ihrem Durchhaltevermögen können sie 1864 die schweizerische Regierung davon überzeugen, eine internationale Konferenz einzuberufen. Zwölf Staaten nehmen an dieser Konferenz teil; deren konkretes Ergebnis ist die im gleichen Jahre erfolgte Unterzeichnung eines *Abkommens zur Verbesserung des Loses der verwundeten Militärpersonen der sich im Felde befindlichen Streitkräfte.*

Von nun an werden die verwundeten und kranken Militärpersonen geborgen und gepflegt, ohne jegliche Diskriminierung und ganz gleich welchem Lager sie angehören. Personal sowie Material und Einrichtungen der *Sanitätsdienste werden geschützt, indem sie besonders gekennzeichnet werden: mit einem roten Kreuz aufweissem Grund.*

Das im Jahre 1864 unterzeichnete erste Genfer Abkommen begründete das humanitäre Völkerrecht. 1899 wird im Haag ein Abkommen unterzeichnet, das die Grundsätze des Genfer Abkommens von 1864 auf den Seekrieg ausdehnt. Im Jahre 1906

werden die Bestimmungen des Abkommens von 1864 verbessert und ergänzt. Ein Jahr später legt die Vierte Haager Konvention den Kreis der Kombattanten fest, die Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen haben, falls sie in Gefangenschaft geraten, und die während der gesamten Dauer derselben eine besondere Behandlung erfahren. Diese drei Abkommen werden 1929 erneut bestätigt und weiterentwickelt. Zwanzig Jahre später, das heisst 1949, werden die vier heute geltenden Genfer Abkommen angenommen. Die Diplomatische Konferenz von 1949 ist aus mehreren Gründen von grösster Bedeutung: Ausser der Ausarbeitung des *Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten* hat sie eine Revision der früheren Abkommen gestattet, deren Texte aufeinander abgestimmt wurden. Die Genfer Abkommen von 1949 umfassen rund 400 Artikel und stellen ein juristisches «Monument» dar, das seit nunmehr nahezu 30 Jahren den Schutz von zahlreichen Opfern bewaffneter Konflikte gewährleistet.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine neutrale und private Organisation; alle seine Mitglieder sind Schweizer. Es wacht darüber, dass die Signatarstaaten die Bestimmungen der Genfer Abkommen einhalten, deren Urheber es ist. Das IKRK ist wegen seiner Neutralität ganz besonders dafür geeignet, den kriegführenden Parteien seine Dienste als Vermittler zugunsten der Konfliktopfer anzubieten.

Das IKRK setzt sich in erster Linie für die verwundeten, kranken, schiffbrüchigen Militärpersonen und die sich in Feindeshand befindlichen Kriegsgefangenen ein; es bemüht sich, ihre Lebensbedingungen von der Gefangennahme bis zur Freilassung zu verbessern. Aus diesem Grund entsendet es seine Delegierten in alle Welt; diese besuchen die Arbeitsstätten, wo sich die Gefangenen aufhalten, sie erkundigen sich nach ihrer Unterkunft, Behandlung und Ernährung und setzen sich gegebenenfalls bei der Gewahrsamsmacht für die notwendigen Verbesserungen ein. Das IKRK kümmert sich auch um die Zivilbevölkerung, die im Feindesland oder unter feindlicher Besetzung lebt. In seiner Eigenschaft als neutraler Vermittler (gemäss dem allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3) schreibt es auch im Falle nichtinternationaler bewaffneter Konflikte ein.

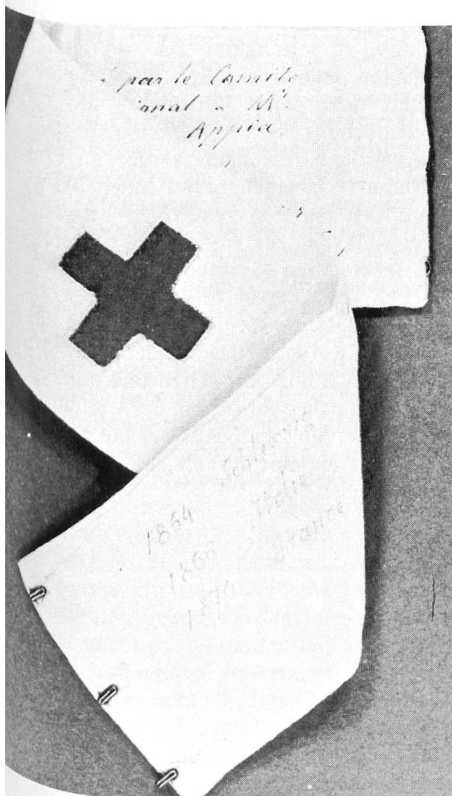
Die Nachforschung nach Vermissten und die Weiterleitung von Familienmitteilungen zwischen Personen, die durch die Ereignisse getrennt wurden, stellt ein weiteres Gebiet der umfangreichen Tätigkeit



Ein rotes Kreuz auf weissem Grund wurde zum weltweit bekannten Symbol unvoreingenommener Hilfe für Freund und Feind. Die abgebildete Armbinde des Dr. Appia war die erste Anwendung des neuen Schutzzeichens auf einem Kriegsschauplatz (Schleswig-Holstein, 1864).

Deutsche Sanitätssoldaten ergeben sich den amerikanischen Truppen (1945): Sanitätspersonal der Armee untersteht besonderen Schutzbestimmungen der Genfer Abkommen. Bei der IKRK-Auskunftsstelle im Kriegsgebiet sind die Namenlisten von Personen angeschlagen, die nach Angehörigen suchen: Das IV. Genfer Abkommen enthält Bestimmungen zur Erleichterung des Loses der Zivilbevölkerung; dazu gehört auch die Ermöglichung von Kontakten zwischen getrennten Familienmitgliedern und eventuell ihre Wiedervereinigung.

Die an der diplomatischen Konferenz von 1864 festgelegten Schutzbestimmungen haben sich bewährt, sind aber von der Kriegstechnik überholt worden und müssen erweitert werden, um Armeeangehörige, Guerillas und Zivilisten im totalen Krieg besser zu schützen.



des IKRK dar. Der Zentrale Suchdienst des IKRK, dessen Sitz ebenfalls in Genf ist, hat im Laufe von rund hundert Jahren eine Kartei mit 49 Millionen Karteikarten, die 18 Millionen Einzelfälle betreffen, zusammengestellt.

Das IKRK kann auch aufgefordert werden, die infolge der Kriegsereignisse notleidende Zivilbevölkerung mit Hilfsgütern zu versorgen. Da die IKRK-Delegierten oft als einzige Stacheldraht und Sperren überwinden oder sich frei in einer besetzten Zone bewegen können, schaffen sie Lebensmittel, Medikamente und Kleidungsstücke herbei.

Je nach dem Ausmass der notwendigen Hilfe richtet das IKRK Aufrufe an die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne sowie an die Liga der Rotkreuzgesellschaften, an die Regierungen der nicht am Konflikt beteiligten Länder und an freiwillige Hilfsorganisationen.

Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts

Das IKRK ist ebenfalls bestrebt, das humanitäre Völkerrecht parallel zum Verlauf der Kriegstechnik weiterzuentwickeln. Es geht dabei etappenweise vor, sobald eine Änderung notwendig und möglich erscheint. So beginnt es 1965 mit Vorbereitungen zu gewissen Ergänzungen. Anlässlich der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1969 in Istanbul, an der Vertreter der Signatarstaaten der Abkommen teilnehmen, wird es von der internationalen Gemeinschaft offiziell beauftragt, in diesem Sinne weiterzuarbeiten.

Es handelt sich dabei keineswegs darum, die Genfer Abkommen von 1949 völlig umzuarbeiten, nicht einmal, sie zu revidieren, sondern sie weiterzuentwickeln und zu ergänzen. Denn obwohl die Genfer Abkommen von 1949 nichts von ihrem Wert eingebüsst haben, erweisen sie sich manchmal als unzureichend, um in den bewaffneten Konflikten unserer Zeit den Erfordernissen der Humanität genügen zu können. Angesichts dieser Lage erachtet es die internationale Gemeinschaft als dringende Notwendigkeit, eine Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts vorzunehmen, mit dem Hauptaugenmerk auf folgenden Punkten:

a) Schutz der Zivilbevölkerung

Seit 1949 kennt unsere Welt auf allen Gebieten eine sehr schnelle Entwicklung, auch auf dem des Krieges. Es gibt immer mehr bewaffnete Konflikte, in denen die allen Gefahren preisgegebene Zivilbevölkerung grosse Verluste erleidet.

Das IV. Genfer Abkommen gewährt zwar der Zivilbevölkerung Schutz, aber es bezieht sich in der Hauptsache nur auf jene

Personen, die sich in Feindeshand befinden. Nur Teil II dieses Abkommens enthält gewisse Bestimmungen zur Begrenzung der durch die Kämpfe verursachten Zerstörungen. Es ist daher dringend notwendig, den allgemeinen Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten zu verstärken. Doch es genügt nicht, an die Menschen allein zu denken; man muss ihnen ermöglichen, unter annehmbaren Bedingungen zu leben, das heisst die für ihre Existenz notwendigen Güter müssen geschützt werden. Daher ist die Zerstörung von lebenswichtigen Gütern (Anbauflächen, Viehbestände usw.) ebenso wie die von Einrichtungen, denen gefährliche Kräfte innewohnen (Staudämme, Kernkraftwerke usw.), zu verbieten.

b) Kampfmethoden und Kampfmittel

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Verhalten der Kombattanten, das eng mit den im Kampf verwendeten Methoden verbunden ist. Die Kombattanten haben eine gewisse Fairness zu wahren, um auf diese Weise die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage des Guerillakrieges ganz besonders scharf. Wir wohnen gegenwärtig der Ausbreitung dieser Kriegsmethode bei, die häufig die einzig mögliche ist, wenn zwischen den feindlichen Parteien ein starkes Ungleichgewicht besteht. Daher ist der Schutz der Opfer solcher Konflikte eine dringende Notwendigkeit.

c) Schutz des Sanitätspersonals und der Sanitätstransporte

Die Genfer Abkommen von 1949 gewähren dem Personal und den Einrichtungen der Militärsanität sowie den Zivilkrankenhäusern, die als solche anerkannt und durch das Rotkreuzzeichen gekennzeichnet sind, Immunität. Das militärische Sanitätspersonal und das Sanitätspersonal der Zivilkrankenhäuser muss geachtet und geschützt werden. Um jedoch den Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen so schnell und wirksam wie möglich beistehen zu können, scheint es notwendig, diesen Schutz auf das gesamte zivile Pflegepersonal sowie auf alle zivilen Sanitätseinrichtungen auszudehnen, seien sie mobil oder stationär. Ebenso möchte man die Mitglieder des sogenannten «Zivilschutzes», die Angehörigen der passiven Luftverteidigung und das zivile Seelsorgepersonal schützen.

Was die militärischen Sanitätstransporte auf dem Luftweg anbetrifft, so ist eine Neuregelung dringend erforderlich. Die modernen Mittel der Luftraumüberwachung gestatten heute, bereits auf ein Flugzeug zu schießen, noch bevor man es sehen kann. Unter diesen Umständen nützt ein auf den Rumpf des Flugzeugs

gemaltes Rotkreuzzeichen auch nichts mehr. Man muss international anerkannte Signale finden, durch die Sanitätsflugzeuge elektronisch von anderen unterschieden werden können (Lichtsignale, Radar, Funk usw.). Diese Bestimmungen sollen analog auch auf die Sanitätstransporte zu Wasser und zu Land ausgedehnt werden. Eine solche Signalisierung hätte weiterhin den grossen Vorteil, die Formalitäten bedeutend zu vereinfachen, die für das Überfliegen des feindlichen Gebiets nötig sind.

d) Nichtinternationale bewaffnete Konflikte

Die zahlreichen in den letzten Jahren in der ganzen Welt ausgebrochenen nichtinternationalen bewaffneten Konflikte haben gezeigt, dass die einzige Bestimmung der Genfer Abkommen von 1949, die auf diese Art von Konflikt anwendbar ist (der gemeinsame Artikel 3), trotz der von ihm bereits erwiesenen Dienste unzureichend ist. Denn wenn Artikel 3 auch die allgemeinen Grundsätze einer humanen Behandlung verkündet, die unter allen Umständen und auf alle Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, anzuwenden sind, so enthält er doch keine Bestimmung über die Behandlung der Gefangenen, die Immunität der Sanitätsdienste, die Achtung des Rotkreuzzeichens und die Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung.

e) Anwendung des humanitären Rechts

Es obliegt in erster Linie den Staaten, die die Genfer Abkommen unterzeichnet haben, dieselben einzuhalten und ihnen Achtung zu verschaffen. Die Abkommen enthalten jedoch ein System – Schutzmächte oder deren Vertreter – das zur Vereinfachung ihrer Anwendung vorgesehen wurde: Drittstaaten werden im Einverständnis mit den betreffenden kriegführenden Parteien beauftragt, verschiedene Aufgaben zur Wahrung der Interessen der anderen Konfliktpartei zu übernehmen. Sie haben ferner darüber zu wachen, dass die Genfer Abkommen angewendet werden. Dieses System hat seit 1949 jedoch nur sehr selten funktioniert. Man muss daher versuchen, das Verfahren zur Bestimmung der Schutzmächte zu verbessern, damit eine erfolgreichere Anwendung möglich wird.